

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

21. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 02. August 2011

Nr. 17

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Amtlicher Teil</b>	
Allgemeinverfügung	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Interessenbekundungsverfahren für „Schuldnerberatung“	8
Öffentliche Zustellung	8
Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Brahmsstraße in Brandenburg an der Havel	9
Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Änderung der Teileinziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Wiener Straße / Gördenallee in der Stadt Brandenburg an der Havel	10
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Stuttgarter Straße in der Stadt Brandenburg an der Havel	11
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> Vorzeitige Ausführungsanordnung - Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland Aktenzeichen: 1/003/I	13
<u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 30.08.2011 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Schmerzke	15
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Änderung zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im August 2011	15
Impressum	16

**Amtlicher Teil**

# Die Oberbürgermeisterin



## STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich IV  
Jugend, Soziales und Gesundheit

Sprechzeiten: Mo/Mi 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Die 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Do 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
Fr 9.00 - 12.00

Einzelhändler mit freiverkäuflichen  
Arzneimitteln in der Stadt Brandenburg  
an der Havel

Dienststelle/ Amt/FG: Gesundheit

Gebäude: C 203

PLZ / Ort: 14770 Brandenburg an der Havel

Straße: Klosterstraße 14

Auskunft erteilt: Frau Koppe

Telefon: (03381) 58 53 06

Telefax: (03381) 58 53 04

Email: Karin.koppe@stadt-brandenburg.de  
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

28.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Inverkehrbringen von Hilfsstoffen, Wirkstoffen und Arzneimitteln in der Stadt Brandenburg an der Havel, die Bockshornkleesamen (*Trigonella foenugraeci semen*) enthalten, die im Zeitraum von 2009 bis 2011 aus Ägypten eingeführt wurden, wird untersagt.
2. Es wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

#### Begründung

Zur Begründung wird auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Juli 2011 (Amtsblatt EU L 179/10 vom 7.7.2011) verwiesen. Die Gefahrenlage im Lebensmittelbereich unterscheidet sich nicht vom Arzneimittelbereich. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Arzneimittelbereich zum Teil andere Handelswege eingeschlagen wurden als im Lebens- und Futtermittelbereich. Daher wird derzeit kein Anlass gesehen, die Verfügung in Richtung auf bestimmte Chargen einzuschränken.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 69 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) in der Fassung vom 12.12.2005 (BGBl. I, S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2011 (BGBl. I, 946).

#### Begründung der sofortigen Vollziehung

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.3.1991 (BGBl. I, 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. S.2248), ergibt sich aus den potentiellen gravierenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, als Folge einer Exposition gegenüber einer geringen Menge *Escherichia Coli* Bakterien des Serotyps O104:H4, mit den die oben näher bezeichneten Bockshornkleesamen kontaminiert sein können. Die Anordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Patienten und Verbraucher, dessen Verzicht für die Dauer eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens nicht hingenommen werden kann.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Wegert  
Amtsärztin

-----

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2011 vom **25.05.2011** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **- Öffentlicher Teil**

#### **Entsendung eines sonstigen Vertreters und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie Beschluss Nr.: 024/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel Herrn Jörg Ebert als sonstigen Vertreter und Frau Susann Behrendt als dessen Stellvertreterin in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie entsendet.

#### **Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 117/2011**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der wirtschaftlichen Zuordnung des immobilien Vermögens zum Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement gemäß Beschluss Nr. 05/2010 der Lenkungsgruppe Doppik zu.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 22.06.2011 bekannt gemacht.

#### **Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 150/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel zu.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 22.06.2011 bekannt gemacht.

#### **Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) Beschluss Nr.: 085/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation die beiliegende Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 10.06.2011 bekannt gemacht.

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) Beschluss Nr.: 103/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation die anliegende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde zur Genehmigung eingereicht.

**Mitgliedschaft der Stadt Brandenburg an der Havel im Netzwerk Wassertourismusinitiative  
Flusslandschaft Untere Havelniederung (FUN)  
Beschluss Nr.: 094/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Mitgliedschaft im Netzwerk „Flusslandschaft Untere Havelniederung“ (FUN) beschlossen.

**Ausstieg aus dem Atomstrom  
Beschluss Nr.: 155/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass sich die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Stadtwerke dafür einsetzen, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt kein aus der Kernenergie gewonnener Strom mehr eingekauft wird. Der wegfallende Anteil der Kernkraft am Energiemix soll durch einen möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energien ersetzt werden.
2. Die Gesellschafterin und die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Aufsichtsräte werden gebeten darauf Einfluss zu nehmen, dass der von den Stadtwerken Brandenburg an der Havel eingeschlagene Weg der Energieerzeugung über erneuerbare Energien und umweltfreundliche Kraft-Wärme-Kopplung konsequent fortgesetzt und der Anteil dieser Energien deutlich weiter erhöht wird, um die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu übertreffen.
3. Von den Stadtwerken Brandenburg an der Havel wird erwartet, dass sie den Bereich der Energieberatung dahingehend stärken, dass alle Verbraucher angehalten werden und Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, wie Energie gespart werden kann.

**Änderung der Hauptsatzung  
Beschluss Nr.: 178/2011**

*Hinweis: Die Änderung der Hauptsatzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 31.05.2011 bekannt gemacht.*

**- Nichtöffentlicher Teil**

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel kann in der Zeit vom **15. August 2011 bis 19. August 2011** eingesehen werden.

**Sprechzeiten:**

Mo.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

**Ort:**

Stadt Brandenburg an der Havel  
FG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)  
Bereich Wählerverzeichnis  
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen

wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

### **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!**

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl des Oberbürgermeisters ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum **27. August 2011, 12.00 Uhr** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1, Öffnungszeiten am 27. August 2011 von 9.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.

3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **7. August 2011** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

- 3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **27. August 2011, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung.

6. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **14. August 2011** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Brandenburg an der Havel (Wahlgebiet), oder durch **Briefwahl** wählen.

8. Wahlscheinverfahren

- 8.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

- 8.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

**8.1.2** eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 27. August 2011) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (27. August 2011) entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

**8.2** Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 9. September 2011** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 9. September 2011 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 8.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

**8.3** Wahlscheine werden frühestens ab dem **19. August 2011** erteilt.

**8.4** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters,
- ein amtlicher Wahlumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

**8.5** Einer wahlberechtigten Person, die bereits zur Hauptwahl des Oberbürgermeisters gemäß Punkt 8.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

**8.6** Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

**8.7** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

**9.** Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltage, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltage, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Der Briefkasten der Stadtverwaltung am Verwaltungsstandort Katharinenkirchplatz 5 wird durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Wahltag um 17.00 Uhr geleert.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Als Briefsendung des internationalen Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Brandenburg an der Havel, den 26.07.2011

Die Wahlbehörde

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Nach dem Verzicht auf den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch einen Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr  
Daniel Güttler





gez. Freund  
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 11.07.2011

-----

## **Interessenbekundungsverfahren für „Schuldnerberatung“**

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, zum 01.01.2012 die Durchführung der Schuldnerberatung im Sinne des § 11 Absatz 5 Sätze 2 und 4 in Verbindung mit § 1 SGB XII und § 16 a Nr. 2 in Verbindung mit § 1 SGB II an einen Interessenten mit einem Personalvolumen von 50 h/Woche zu übertragen. Es besteht die Möglichkeit, dass anerkannte geeignete Beratungsstellen im Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 3 AGInsO Bbg ihr Interesse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bekunden können.

Die erforderlichen Unterlagen zum Thema „Fördergegenstand Schuldnerberatung in der Stadt Brandenburg an der Havel“ liegen im Fachbereich IV – Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel zur Abholung bzw. Versendung bis zum 12.08.2011 bereit. Wenn Sie Interesse an der Durchführung der Schuldnerberatung in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, können Sie auch telefonisch unter 03381 / 25 09 81 die erforderlichen Unterlagen anfordern.

Die vollständigen Unterlagen sowie der Kosten- und Finanzierungsplan sind bis zum **31.08.2011** an folgende Adresse zu senden:

**Stadt Brandenburg an der Havel  
Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit  
Fachgruppe 51  
Wiener Straße 1  
14772 Brandenburg an der Havel.**

- - - - -

### **Öffentliche Zustellung**

Für Frau Melanie Kaul

letzte bekannte Anschrift:

- Clara-Zetkin-Str. 38, 14770 Brandenburg an der Havel

liegen im Fachbereich IV Jugend, Soziales und Gesundheit, Fachgruppe Soziales und Wohnen, 50.3 Wohngeldstelle, 14772 Brandenburg an der Havel, Wiener Str. 1, Zimmer 110, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

2 Wohngeldbescheide

- ein Bescheid über die Ablehnung von Wohngeld
- ein Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld

Aktenzeichen: 017000 000 222356

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten in Empfang genommen werden:

#### Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 31.08.1998 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 12.08.2005 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scheller  
Bürgermeister

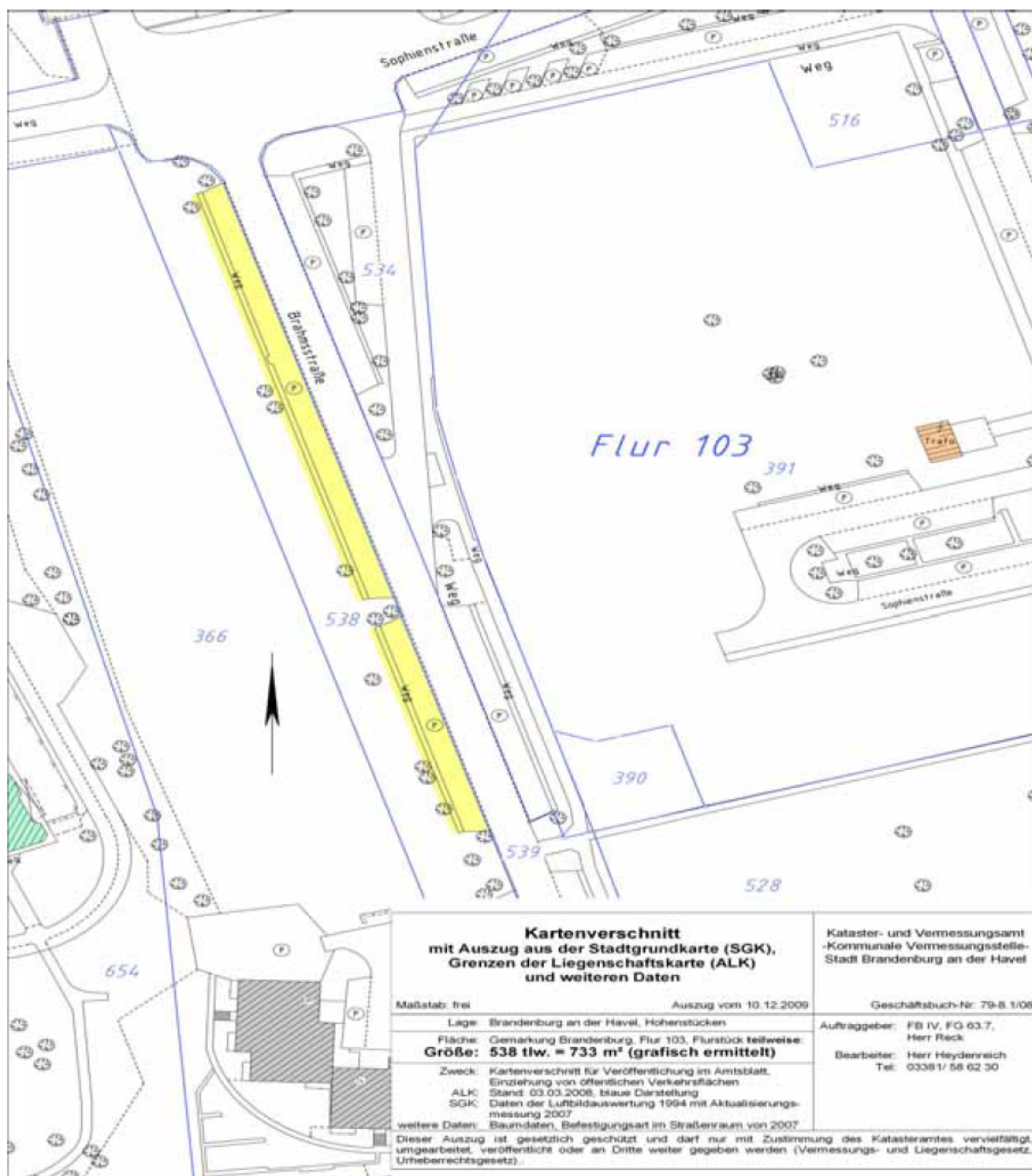
- - - - -



## Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Brahmstraße in Brandenburg an der Havel

Gemäß § 8 I S 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 17, 13. April 2010, S. 12), erfolgt die Einziehung der Parkflächen und der daran angrenzenden Seitenstreifen in der Brahmstraße in Brandenburg an der Havel.

Gemarkung	Flur	Flurstück	eingezogene Fläche des Flurstücks in m <sup>2</sup>	Lage	Eigentümer
Brandenburg	103	538	733 m <sup>2</sup>	Brahmsstraße	WBG



Die Wohnungsbaugenossenschaft Brandenburg e. G. (WBG) hat die Einziehung mehrerer öffentlichen Verkehrsflächen in Hohenstücken beantragt. Im Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2010 wurde die beabsichtigte Einziehung der betroffenen Flurstücke veröffentlicht. Bedenken und Gegenvorstellungen hinsichtlich der

Einziehung des Flurstücks 538 der Flur 103 wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert der betroffene Bereich der Brahmstraße den Status einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 8 II S 1 BbgStrG kann die Behörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und vor allem privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind. Dafür können insbesondere Gründe der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs herangezogen werden oder Gründe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Situation besteht bei den Parkflächen und der daran angrenzenden Seitenstreifen kein öffentliches Interesse am Fortbestand, so dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Brandenburg an der Havel, 11. Juli 2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Änderung der Teileinziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Wiener Straße / Gördenallee in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 8 I S 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 17, 13. April 2010, S. 12), erfolgt die Änderung der im Jahr 2002 vollzogenen Teileinziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Wiener Straße / Gördenallee in Brandenburg an der Havel.

Im Amtsblatt Nr. 7 vom 23.03.2011 wurde die beabsichtigte Änderung der Teileinziehung veröffentlicht. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

Im Jahre 2002 wurde die Teileinziehung von 80 der vorhandenen 148 Stellplätze verfügt. Durch die Teileinziehung wurde die Widmung der 80 Stellplätze nachträglich auf den Benutzerkreis der Mitarbeiter und Besucher des Verwaltungsstandorts Wiener Straße 1 beschränkt.

Gemäß § 8 II S 2 BbgStrG ist die Teileinziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Da gegenwärtig kein Bedarf an dieser Größenordnung der Stellplätze besteht und nach heutiger Rechtsprechung nur 17 Stellplätze für den vorgenannten Benutzerkreis des Verwaltungsstandorts Wiener Straße 1 nachgewiesen werden müssen, wird die Teileinziehung aus dem Jahre 2002 geändert.

Nunmehr wird durch die Teileinziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Wiener Straße / Gördenallee die Widmung von lediglich 17 Stellplätzen nachträglich auf den Benutzerkreis der Mitarbeiter und Besucher des Verwaltungsstandorts Wiener Straße 1 beschränkt. Dieser Benutzerkreis soll die Teilfläche in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr nutzen. Die betroffenen Stellplätze werden von 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr für die Anwohner freigegeben.



Die Änderung der Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Änderung der Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Brandenburg an der Havel, 11. Juli 2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

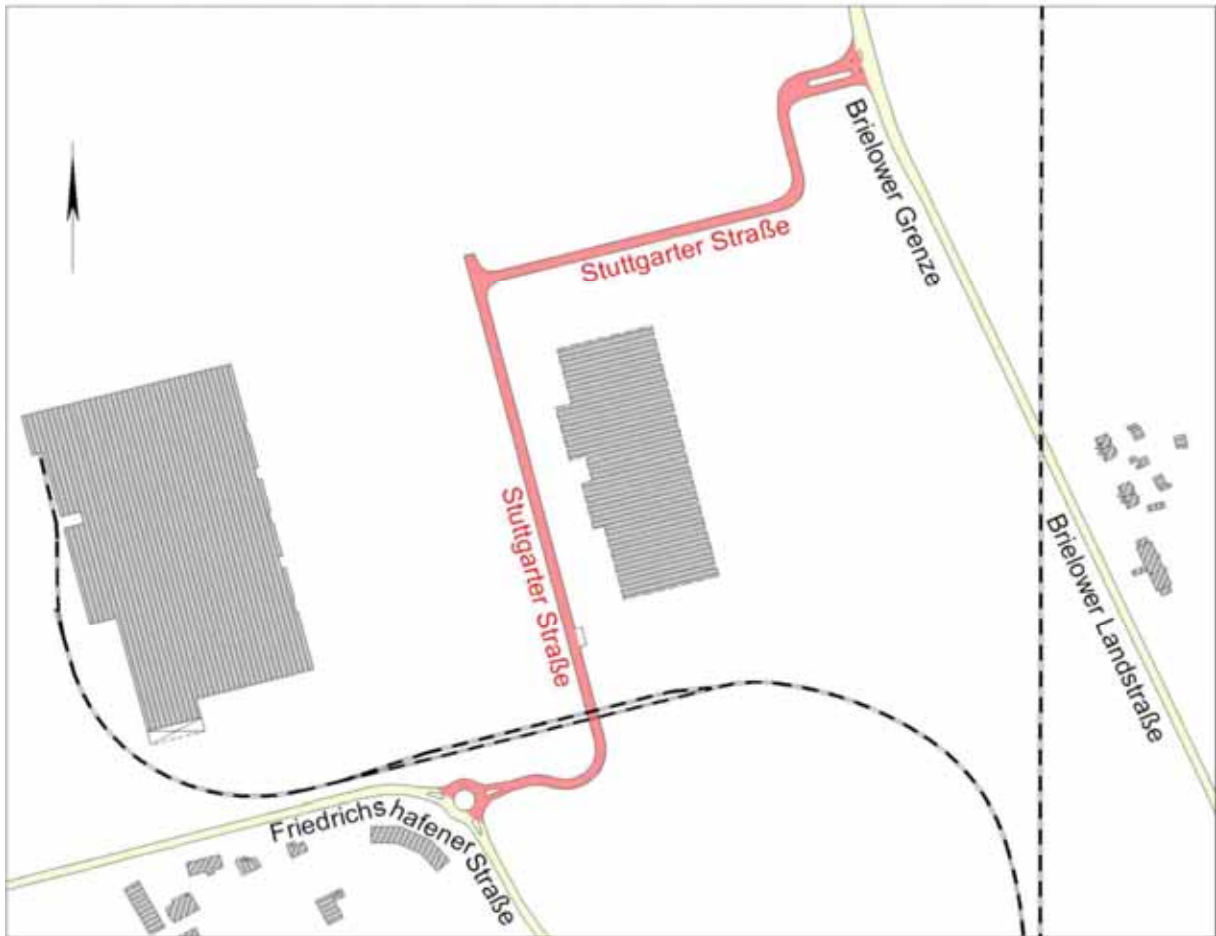
-----

**Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Stuttgarter Straße  
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 6 I des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 17, 13. April 2010, S. 12), wird die Stuttgarter Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Stuttgarter Straße wurde im Jahr 2010 als Verbindungsstraße zwischen der Friedrichshafener Straße und der Straße Brielower Grenze einschließlich eines neuen Kreisverkehrs errichtet.



**Festsetzungen:**

**Straßengruppe:**

Die Stuttgarter Straße wird gemäß § 3 I Nr. 3, IV Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

**Funktion:**

Die Stuttgarter Straße hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

**Träger der Straßenbaulast:**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 9a I BbgStrG Straßenbaulastträger.

**Widmungsbeschränkungen:**

Für die Stuttgarter Straße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Gemäß § 6 I S 2 BbgStrG wird die Widmung der Stuttgarter Straße im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich VII Bauen und Umwelt, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Brandenburg an der Havel, 11. Juli 2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----



### Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland  
Aktenzeichen: 1/003/I

Im Bodenordnungsverfahren „**Schmergow**“, Az. 1/003/I wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **15. August 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.09.2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15.08.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.  
Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
6. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

## Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die obere Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und i. V. m. § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 15. Juni 2011  
Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter

- Siegel -

-----

**Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Schmerzke**

**Einladung**

**zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 30.08.2011 um 18.00 Uhr  
im Bürgerhaus Schmerzke**

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
  2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2010/2011
  3. Finanzbericht für das Jagdjahr 2010/2011
  4. Bericht Rechnungsprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2010/2011
  6. Diskussion und Beschluss für die Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2010/2011
  7. Bericht über die Jagdstatistik für das Jagdjahr 2010/2011
  8. Entlastung Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2008/2009
  9. Diskussion, Anfragen an Vorstand und Sonstiges

gez. Vogt  
Jagdvorsteher

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Änderung zu Terminen der Stadtverordnetenversammlung  
und ihrer Ausschüsse im August 2011**

Stand: 21.07.2011

<b>Termin</b>	<b>Gremium</b>	<b>Ort</b>	<b>Zeit</b>
Mi., 03.08.2011	Jugendhilfeausschuss <b>fällt aus</b>		
Di., 09.08.2011	Hauptausschuss <b>fällt aus</b>	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 18.08.2011	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	<b>Museum im Frey-Haus, Ritterstr. 96, 14770 Brandenburg an der Havel</b>	18:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

[www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

**Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.**

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist-Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember